

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Master of Science in Health Sciences (120 ECTS-Punkte)" (nachfolgend MSc Health 120) an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

gültig ab 24.03.2025

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf der «Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern» vom 1. Februar 2024,

formuliert:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Voraussetzung für eine Zulassung zum MSc Health 120 ohne Auflagen ist der erfolgreiche Abschluss eines universitären Bachelorstudiengangs oder eines Studiengangs mit äquivalentem Hochschulabschluss in einer der folgenden Studienrichtungen:

Kategorie Gesundheit, Medizin, Sport

Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pflegewissenschaften, Pharmazeutische Wissenschaften, Public Health, Gesundheitswissenschaften und Technologie, Bewegungs- und Sportwissenschaften

Kategorie Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften

Kategorie Geistes-, Gesellschafts- und Sozialwissenschaften

Politikwissenschaften, Staatswissenschaften, Soziologie, Kommunikations- und Medienwissenschaften, Ethnologie, Psychologie, Verhaltenswissenschaften, Sonderpädagogik, Philosophie

Kategorie Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik

Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Chemie, Geografie, Umweltnaturwissenschaften, Physik, Neurowissenschaften, Mathematik, Informatik, Computational Sciences, Wirtschaftsinformatik

² Eine Zulassung zum MSc Health 120 ohne Auflagen aus weiteren universitären Bachelorstudiengängen oder einem Studiengang mit äquivalentem Hochschulabschluss ist nach einer Äquivalenzprüfung möglich, sofern es sich um eine zu Abs. 1 vergleichbare Studienrichtung handelt und mindestens 60 ECTS-Punkte in den in Abs. 1 genannten Fachgebieten erworben wurden. Verantwortlich für die Durchführung der Äquivalenzprüfung ist der Studien- und Prüfungsausschuss (StuPA) der Fakultät.

³ Eine Zulassung zum MSc Health 120 mit einem Bachelorabschluss einer anderen universitären Studienrichtung oder mit einem Bachelorabschluss einer anerkannten schweizerischen Fachhochschule ist möglich, sofern es sich um eine zu Abs. 1 vergleichbare Studienrichtung handelt.

Eine Zulassung ist in diesem Fall zwingend mit Auflagen von 20 bis 60 ECTS-Punkte verbunden und kann an den Nachweis spezifischer Kenntnisse geknüpft werden.

⁴ Für Abschlüsse ausländischer Fachhochschulen aus Ländern, mit denen bilaterale Abkommen über die Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich bestehen, gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 3. Mit anderen ausländischen Fachhochschulabschlüssen oder Abschlüssen von nicht anerkannten oder akkreditierten Universitäten ist eine Zulassung zum MSc Health 120 nicht möglich.

2 Studienstruktur und Studienanforderungen

§ 2 Studienaufbau

¹ Der Studiengang besteht aus einem Basis- und einem Vertiefungsstudium und umfasst 120 ECTS-Punkte.

² Das Basisstudium beinhaltet für alle Studierenden gleichermassen verpflichtende Module:

- Principles of Health Sciences (30 ECTS-Punkte)
- Advanced Research Methods (12 ECTS-Punkte)
- Academic and Professional Skills (6 ECTS-Punkte)

³ Dem Vertiefungsstudium zugerechnet sind:

- der Vertiefungsbereich (*Major*) (30 ECTS-Punkte)
- ein Forschungspraktikum (18 ECTS-Punkte)
- die Masterarbeit und mündliche Masterprüfung (24 ECTS-Punkte)

⁴ Folgende Majors sind im Vertiefungsstudium wählbar

- Health Communication
- Health and Social Behavior
- Health Economics and Policy
- Health Services Research
- Health Data Science

⁵ Es kann nur ein Major im Vertiefungsstudium gewählt werden. Die Angabe zum gewählten Major erfolgt verbindlich mit der Anmeldung zur Masterarbeit und mündlichen Masterprüfung.

⁶ Module können mehrere Lehrveranstaltungen sowie Studienleistungen beinhalten. Innerhalb der Module können Lehrveranstaltungen verpflichtend oder wählbar sein. Die konkrete Ausgestaltung der Module sowie die jeweiligen Formen der Leistungskontrolle werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis und über die Kommunikationsplattform der Fakultät bekanntgegeben.

§ 3 Studienanforderungen im Basisstudium (48 ECTS-Punkte)

¹ Das Basismodul Principles of Health Sciences (30 ECTS-Punkte) umfasst für alle Studierenden gleichermassen verpflichtende Lehrveranstaltungen, welche jeweils im Herbstsemester angeboten werden:

- Health, Person & Society (6 ECTS-Punkte)
- Health Systems and Services (6 ECTS-Punkte)
- Basics in Clinical Medicine (6 ECTS-Punkte)
- Basic Research Methods (6 ECTS-Punkte)
- Introduction to Public Health (6 ECTS-Punkte)

² Die Basismodule *Advanced Research Methods* (12 ECTS-Punkte) und *Academic and Professional Skills* (6 ECTS-Punkte) beinhalten verschiedene Lehrveranstaltungen, welche im Herbst- oder im Frühjahrsemester angeboten werden und aus welchen die Studierenden jeweils frei wählen können.

§ 4 Studienanforderungen im Vertiefungsstudium (72 ECTS-Punkte)

¹ Im Major sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte zu absolvieren, bestehend aus

- Pflichtveranstaltungen des gewählten Majors (21 ECTS-Punkte)
- frei wählbaren Studienleistungen aus dem gesamten Lehrangebot der Major (9 ECTS-Punkte)

² Das Forschungspraktikum umfasst 18 ECTS-Punkte.

³ Die Masterarbeit umfasst 18 ECTS-Punkte und die darauffolgende mündliche Masterprüfung 6 ECTS-Punkte.

§ 5 Schriftliche Arbeiten

¹ Im Rahmen von spezifisch angekündigten Lehrveranstaltungen im Vertiefungsstudium können zusätzliche, dem Major anrechenbare ECTS-Punkte durch schriftliche Arbeiten erworben werden.

² Eine bestandene schriftliche Arbeit wird mit 3 ECTS-Punkten bewertet.

³ Es können höchstens zwei schriftliche Arbeiten im Rahmen der frei wählbaren Studienleistungen angerechnet werden.

§ 6 Zusätzliche Studienleistungen

¹ Es können zusätzliche Studienleistungen aus dem weiteren Lehrangebot des Vertiefungsstudiums, aus dem weiteren Lehrangebot der Fakultät oder Lehrangeboten der anderen Fakultäten absolviert werden. Diese werden als zusätzliche Studienleistungen im Leistungsnachweis ausgewiesen.

² Zusätzliche Studienleistungen zählen nicht zur Gesamtnote des Studienabschlusses.

3 Leistungsnachweise

§ 7 Anmeldung zu den Leistungsnachweisen

¹ Für sämtliche Leistungsnachweise besteht eine Anmeldepflicht. Ohne entsprechende Anmeldung ist die Teilnahme an einem Leistungsnachweis nicht möglich.

² Die Fristen zur Anmeldung zu einem Leistungsnachweis bzw. Abmeldung werden auf der Prüfungswebseite der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin spätestens zu Beginn des Semesters kommuniziert.

³ Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der An- bzw. Abmeldefristen gelten die Anmeldungen als verbindlich. Vorbehalten bleibt der Rückzug aus zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen.

§ 8 Nachteilsausgleiche

¹ Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten können einen Nachteilsausgleich beantragen. Dieser soll ihnen ermöglichen, Leistungsnachweise unter individuell angepassten Bedingungen chancengleich zu absolvieren. Es sind die «Richtlinien für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs» der Universität Luzern zu beachten.

² Das Gesuch um einen Nachteilsausgleich muss bis spätestens 15. Oktober bzw. 15. April beim Studiendekanat, adressiert an den StuPA, eingereicht werden, um für die Leistungsnachweise des laufenden Semesters berücksichtigt werden zu können.

§ 9 Nichtetreten an Leistungsnachweise

¹ Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Leistungsnachweis nicht an oder legt sie bzw. er ohne triftigen Grund den Leistungsnachweis nicht ab, so gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden («failed» bzw. Note 1).

² Eine Abmeldung nach abgelaufener Frist ist nur bei zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen möglich. Als solche Gründe gelten insbesondere Krankheiten oder Unfall, die Geburt eines eigenen Kindes, der Todesfall eines nahen Angehörigen sowie eine nachweisbare starke Verkehrsbehinderung.

³ Eine Abmeldung hat in jedem Fall vor Beginn des Leistungsnachweises per E-Mail an das Studiendekanat zu erfolgen. Eine Abmeldung nach Beginn des Leistungsnachweises ist grundsätzlich nicht möglich.

⁴ Für eine konsequenzlose Abmeldung von Leistungsnachweisen sind zwingend Originalbelege einzureichen. Krankheit oder Unfall werden durch eine Unfähigkeitsbescheinigung (ärztliches Zeugnis) belegt, die Geburt eines eigenen Kindes durch eine Geburtsurkunde, der Todesfall eines nahen Angehörigen durch eine Sterbeurkunde, einen Totenschein oder eine Todesanzeige, und eine starke Verkehrsbehinderung durch eine Bestätigung des Verkehrsunternehmens für den relevanten Zeitraum und die betroffene Wegstrecke.

⁵ Alle Belege müssen am Termin des Leistungsnachweises physisch im Original oder als Scan/Kopie bei der Prüfungsadministration eingehen. Falls ein Scan oder eine Kopie des Belegs eingereicht wird, muss das Original spätestens fünf (5) Arbeitstage nach dem betreffenden Termin des Leistungsnachweises bei der Prüfungsadministration eintreffen. Als Original gelten physische Arztzeugnisse oder elektronische Belege, welche direkt von der Ärztin bzw. dem Arzt per E-Mail an die Prüfungsadministration gesandt werden. Bei Postaufgabe ist der Poststempel massgebend.

⁶ Arztzeugnisse müssen durch eine Ärztin bzw. einen Arzt ausgestellt werden. Sie müssen nebst dem Datum und dem Stempel auch die Originalunterschrift der Ärztin bzw. des Arztes aufweisen sowie Angaben zu Beginn, Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit enthalten. Wird der Beleg von der Ärztin bzw. dem Arzt digital eingereicht, so werden auch elektronische Unterschriften akzeptiert.

⁷ Das Ausstellen sowie Verwenden von inhaltlich falschen oder gefälschten Arztzeugnissen oder Urkunden kann strafrechtliche Konsequenzen haben (vgl. insb. Art. 251 und 318 StGB). Mutmassliche «Gefälligkeitszeugnisse» werden den Strafbehörden zur Anzeige gebracht. Das Studiendekanat behält sich vor, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

⁸ Die Vorgaben in Absatz 1 bis 8 gelten sinngemäss auch für nicht fristgerecht abgegebene schriftliche Arbeiten oder für das Nichteinhalten von Terminen für sonstige Leistungsnachweise.

§ 10 Unkorrektes Verhalten

¹ Als unkorrektes Verhalten während eines Leistungsnachweises gelten die aufgeführten Punkte in der «Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern». Unkorrektes Verhalten führt zu Nichtbestehen des Leistungsnachweises («failed» bzw. Note 1) und kann eine vorübergehende oder dauernde Exmatrikulation zur Folge haben.

§ 11 *Digitale Leistungsnachweise und Begutachtung*

¹ Wird ein Leistungsnachweis digital durchgeführt, so gelten folgende Rahmenbedingungen:

- die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Ablauf des digitalen Leistungsnachweises sind durch die Studierenden möglichst frühzeitig bzw. auf jeden Fall vor Beginn des Leistungsnachweises einzurichten und zu erproben (z.B. Softwareinstallation, ausreichende und stabile Internetverbindung).
- Die Fakultät behält sich vor, digitale Leistungsnachweise mittels den von der Fakultät dafür bestimmten technischen Mitteln zu überprüfen und zu überwachen.
- die Fakultät kann die Unterzeichnung einer Redlichkeitserklärung von den Studierenden als Bedingung zur Teilnahme am Leistungsnachweis einfordern.
- Die Universität und die Fakultät stellen den Studierenden die zur Durchführung des Leistungsnachweises notwendige Software wie beispielsweise Lernmanagementsoftware und Kommunikations- und Korrespondenzsoftware zur Verfügung.

² Die Fakultät hat das Recht, für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Reglemente, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen. Das beinhaltet insbesondere, die schriftlichen Leistungsnachweise zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden, oder hierzu zur Verfügung zu stellen.

§ 12 *Wiederholen von Leistungsnachweisen*

¹ Bei Nichtbestehen kann ein Leistungsnachweis maximal zweimal wiederholt werden, sofern die Studienleistung weiterhin Teil des Lehrangebots ist und die Höchstgrenze für Fehlversuche gemäss geltender Studien- und Prüfungsordnung eingehalten wird. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

² Die Wiederholungsmodalitäten sind in der «Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern» geregelt.

³ In der Regel und sofern weiterhin Teil des Lehrangebots ist die Wiederholung eines nicht bestandenen Leistungsnachweises in der nächsten Prüfungssession möglich. Eine erneute Anmeldung während den Anmeldefristen ist erforderlich. Diese ist auch erforderlich, wenn sich Studierende aus triftigen Gründen für den ersten Versuch abgemeldet haben. Studierende, die einen angemeldeten Leistungsnachweis ohne triftigen Grund nicht ablegen, dürfen nicht zu einer Wiederholungsprüfung während der nächsten Prüfungssession antreten.

⁴ Wurden Teil-Leistungsnachweise für eine Studienleistung erbracht, aber nicht alle notwendigen Teil-Leistungsnachweise erbracht oder bestanden, können diese Teil-Leistungsnachweise nur für die Wiederholung im direkt folgenden Semester mitgenommen werden. Danach verfallen die Teil-Leistungsnachweise.

§ 13 *Prüfungseinsicht*

¹ Die Fakultät bietet jeweils nach der Notenbekanntgabe eine Prüfungseinsicht an.

² Für die Prüfungseinsicht ist eine Anmeldung per E-Mail an das Studiendekanat zwingend erforderlich. Raum, Datum und Anmeldefristen für die Prüfungseinsicht sind jeweils auf der Prüfungswebseite der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin ersichtlich.

³ Für Studierende, die am regulären Einsichtstermin aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Unfall, Militär) verhindert sind, wird ein zusätzlicher Einsichtstermin angeboten. Bei einer Verhinderung ist zwingend ein Originalbeleg als Begründung einzureichen. Arbeitstätigkeit oder Ferien gelten nicht als Grund für einen zusätzlichen Einsichtstermin.

⁴ Eine Prüfungseinsicht dauert in der Regel 15 Minuten pro Prüfung. Während der Einsicht dürfen keine Notizen oder weitere schriftliche oder elektronische Kopien der Unterlagen gemacht werden. Während der Prüfungseinsicht ist es nicht erlaubt, mit anderen Personen Informationen auszutauschen.

⁵ Formale Fehler (Punktezählung oder nicht korrigierte Aufgaben/Seiten) sind direkt im Anschluss an die Einsicht schriftlich der für den Leistungsnachweis verantwortlichen Kursleitung zu melden. In allen anderen Fällen (inhaltliche Korrekturen) ist ein schriftlicher Antrag mit detaillierter Begründung an den StuPA der Fakultät zu stellen.

⁶ Entscheide von Leistungsnachweisen können unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Bitte beachten Sie dazu das «Merkblatt über die Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheiden der Universität Luzern».

4 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

§ 14 Allgemeines

¹ Die Masterarbeit wird zum Ende des Masterstudiums im Abschlussemester eingereicht. Anschliessend wird die mündliche Masterprüfung durchgeführt.

§ 15 Anmeldung zur Masterarbeit und mündlichen Masterprüfung

¹ Die Anmeldung zur Masterarbeit und zur mündlichen Masterprüfung und somit zum Abschluss des Masterstudiums erfolgt mittels Einreichung einer Betreuungsvereinbarung im Studiendekanat der Fakultät. Die Betreuungsvereinbarung enthält:

- die Angabe der für die Masterarbeit vorgesehenen Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter,
- die Angabe des Themas,
- weitere Angaben zur Betreuung der Masterarbeit,
- die Angabe zum Major in welchem der MSc Health 120 abgeschlossen wird.

² Die Anmeldung erfolgt zwingend gemäss §14 zu den folgenden Fristen:

- Anmeldefrist bis 15. Oktober mit Abgabetermin der Masterarbeit spätestens am 15. April, wenn das Masterstudium in diesem Frühlingssemester abgeschlossen wird.
- Anmeldefrist bis 15. April mit Abgabetermin der Masterarbeit spätestens am 15. Oktober, wenn das Masterstudium in diesem Herbstsemester abgeschlossen wird.

³ Die Anmeldung ist verbindlich. Im Einzelfall kann der StuPA auf schriftlich begründeten Antrag einem Rückzug der Anmeldung zustimmen. Der Antrag auf Rückzug muss spätestens einen Monat nach Anmeldung erfolgen. Bei Anerkennung der Gründe wird der Rückzug so gehandhabt, als wäre keine Anmeldung erfolgt.

§ 16 Masterarbeit

¹ Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten gestellt. Thema und Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die Masterarbeit in einer geeigneten Frist abgeschlossen werden kann.

² Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen.

³ Die Masterarbeit ist fristgemäß in digitaler Form bei der Fakultät (Studiendekanat) einzureichen.

⁴ Der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der die Kandidatin bzw. der Kandidat versichert, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit in allen Teilen selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Masterarbeit noch nicht an anderer Stelle als Masterarbeit eingereicht wurde.

§ 17 Gutachterinnen und Gutachter

¹ Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewertet. Für die Gutachterinnen bzw. Gutachter gelten die Anforderungen gemäss «Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern».

² Sollten die Bewertungen des Erst- und Zweitgutachtens nicht übereinstimmen, stellt der StuPA die Note der Masterarbeit durch Errechnung des arithmetischen Mittels der Noten der Gutachten fest. Weichen Erst- und Zweitgutachten um mehr als eine Note voneinander ab, so ist ein Drittgutachten von einer Professorin bzw. von einem Professor oder einer promovierten Dozentin bzw. einem provominierten Dozenten der Fakultät einzuhören. In diesem Fall zählt das arithmetische Mittel aller drei Gutachten zur Feststellung der Note der Masterarbeit.

§ 18 Wiederholung einer nichtbestandenen Masterarbeit

¹ Eine nach Studien- und Prüfungsordnung überarbeitete und endgültig nicht bestandene Masterarbeit kann auf Antrag beim StuPA höchstens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu bearbeiten. Eine Neuanmeldung ist nicht erforderlich.

² Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann für die Wiederholung der Masterarbeit eine andere Erstgutachterin bzw. ein anderer Erstgutachter sowie eine andere Zweitgutachterin bzw. ein anderer Zweitgutachter bestimmt werden.

§ 19 Mündliche Masterprüfung

¹ Die mündlichen Masterprüfungen finden während der Prüfungssessionen der Fakultät statt und setzen eine bestandene Masterarbeit voraus. Der Termin der mündlichen Masterprüfung und die Prüferinnen bzw. Prüfer werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig durch den StuPA mitgeteilt.

² Die mündliche Masterprüfung besteht aus einem Vortrag zur Masterarbeit (max. 10 Minuten) sowie Fragen dazu, zu Themen aus dem jeweiligen Vertiefungsstudium und zu den Grundlagen der Gesundheitswissenschaften allgemein. Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt insgesamt max. 60 Minuten.

³ Es wird in der Regel in englischer Sprache geprüft.

⁴ Die mündliche Masterprüfung wird durch zwei Professorinnen bzw. Professoren als Prüferinnen bzw. Prüfer abgenommen und findet unter Beteiligung einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt.

⁵ Die Prüferinnen bzw. Prüfer setzen die Prüfungsnote im Anschluss an die mündliche Masterprüfung fest. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Festlegung der Prüfungsnote anzuhören.

⁶ Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Beginn und Ende der mündlichen Masterprüfung und die Prüfungsnote sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen bzw. Prüfern sowie der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Wiederholung einer nichtbestandenen mündlichen Masterprüfung

¹ Eine nichtbestandene mündliche Masterprüfung kann höchstens zweimal innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Versuch wiederholt werden.

² Der Termin des Wiederholungsversuches der mündlichen Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch das Studiendekanat mitgeteilt.

§ 21 Nichtbestehen der Masterarbeit oder der mündlichen Masterprüfung

¹ Falls die Masterarbeit oder die mündliche Masterprüfung nicht bestanden wurde, informiert das Studiendekanat über diese Entscheidung schriftlich.

² Falls die Masterarbeit auch im zweiten Versuch bzw. die mündliche Masterprüfung auch im dritten Versuch nicht bestanden wurde, verfügt die Fakultät den Studienausschluss und teilt die Resultate schriftlich mit.

§ 22 Täuschung und Ungültigkeit

¹ Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Masterarbeit oder der mündlichen Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StuPA nachträglich die Noten für denjenigen Leistungsnachweis, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und den Leistungsnachweis für nichtbestanden erklären.

² Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit und mündlichen Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Leistungsnachweise in der Regel geheilt. Der StuPA kann hiervon abweichende Entscheidungen treffen. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der StuPA die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 23 Archivierung und Einsicht in Prüfungsakten

¹ Nach Ablauf der Beschwerdefrist werden die Unterlagen der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung sowie ein Exemplar der Masterarbeit archiviert.

² Nach Abschluss des Masterstudiums wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in das Protokoll der mündlichen Masterprüfung gewährt. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten erhalten mit dem Diplom eine Kopie der Gutachten der Masterarbeit.

5 Forschungspraktikum

§ 24 Charakter des Forschungspraktikums und Organisation

¹ Das Forschungspraktikum ist obligatorischer Bestandteil des MSc Health 120 und soll den Studierenden einen Einblick in die gesundheitswissenschaftliche Praxis geben.

² Das Forschungspraktikum kann frühestens im zweiten Semester begonnen werden und umfasst mindestens 400 Arbeitsstunden.

³ Die Fakultät unterstützt die Organisation von Forschungspraktika durch den Betrieb einer Praktikumsplattform, auf welcher anbietende Institutionen Praktikumsstellen inserieren können. Daneben können Forschungspraktika selbstständig durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten organisiert werden. Über die Anrechnung entscheidet der StuPA. Der Antrag auf Anrechnung muss durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten vor der Zusage des Praktikums gestellt werden.

⁴ Die Studierenden können höchstens ein Praktikum absolvieren, welches über die Praktikumsplattform ausgeschrieben wurde.

⁵ Die erfolgreiche Absolvierung wird durch ein beim Studiendekanat einzureichendes Bestätigungsformular mit Unterzeichnung durch die anbietende Institution des Forschungspraktikums dokumentiert.

§ 25 *Forschungspraktikum und Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit kann auf den Inhalten des Forschungspraktikums aufbauen. Ein Praktikumsanbieter kann verbindliche Vorgaben machen, das Forschungspraktikum mit einer Masterarbeit zu verbinden. Details werden in einer Vereinbarung zwischen dem Praktikumsanbieter und der oder dem Studierenden festgelegt.

6 *Schlussbestimmungen*

§ 26 *Inkrafttreten*

¹ Diese Wegleitung tritt am 26.02.2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.